

Art. 83, Erl. 2 a, b, 3; Art. 84

2. a) Durch Artikel 83 soll die Verfassung nicht nur in ihrem formellen Bestand geschützt werden, sondern vor allem in ihrem materiellen. Der Schutz ist zwar nicht so formuliert wie in Artikel 79 GG, wonach das Grundgesetz nur geändert werden kann, wenn der Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich geändert oder ergänzt wird; damit werden nicht nur ein Verfassungswandel kraft Gewohnheit und die Abänderung oder Ergänzung durch Bundesgesetz, das, obwohl mit qualifizierter Mehrheit angenommen, den Text des Grundgesetzes unverändert läßt, ausgeschlossen, sondern auch die sogenannte Verfassungsdurchbrechung, das heißt die Mißachtung der Verfassung im Einzelfalle in einem mit qualifizierter Mehrheit angenommenen Gesetz. Aber der formelle Schutz wäre sinnlos, wenn er nur Selbstzweck wäre. Er kann seinen Sinn nur darin finden, daß die Verfassung auch in materieller Hinsicht geschützt werden soll. Ob dieser Schutz auch gegen Verfassungsdurchbrechungen wirksam sein sollte, kann dahinstehen. Jeglicher Schutz würde aber fehlen, wenn die in der Verfassung verbrieften, den Staat konstituierenden Prinzipien jedem Zugriff preisgegeben wären. Der formelle Schutz kann daher nur so verstanden werden, daß er den materiellen Bestand der Verfassung gegen Maßnahmen gerantieren soll, die die Struktur der Verfassung auf die Dauer verändern, b) Der von den Kommunisten behauptete Verfassungswandel ohne Änderung des Textes der Verfassung lediglich als Folge der ökonomischen und gesellschaftlichen Veränderungen, sei es durch tatsächliche Übung, sei es durch Gesetz, Verordnung oder sonstige Rechtsnormen (-> Erl. 7 zur Präambel), ist nicht rechtens, weil er Artikel 83 der Verfassung widerspricht.

3. Formelle Verfassungsänderungen, die stets gleichzeitig materielle sind, finden ihre Grenze an den Grundrechten und an deren Wesensgarantie für den Fall ihrer Beschränkbarkeit durch Gesetz (-> Erl. zu Art. 4 und zu Art. 49).

Artikel 84 Gegen Gesetzesbeschlüsse der Volkskammer steht der Länderkammer ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch muß innerhalb von zwei Wochen nach der Schlußabstimmung in der Volkskammer eingebracht und spätestens innerhalb zweier weiterer Wochen mit Gründen versehen werden. Andernfalls wird angenommen, daß die Länderkammer von ihrem Einspruchsrecht keinen Gebrauch macht.
Der Einspruch wird hinfällig, wenn die Volkskammer ihren Beschluß nach erneuter Beratung aufrechterhält.
Wurde der Einspruch der Länderkammer mit einer Mehrheit